

Investitionsgrundsätze Thüringer Start-up-Fonds (TSF)

1. Ziele und Rechtsgrundlagen

Der Thüringer Start-up-Fonds (TSF) ist ein interner Fonds der „Stiftung Thüringer Beteiligungskapital (ThüB)“. Der TSF unterstützt junge wissens- und technologieintensive Unternehmen (Start-ups) in den ersten fünf Jahren nach der Gründung.

Die Investitionsgrundsätze beschreiben den inhaltlichen Rahmen der Finanzierungsentscheidungen des TSF und dienen als Grundlage einer ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Anwendung der maßgebenden Bestimmungen gegenüber den Zielunternehmen.

Aus Mitteln des TSF können Zielunternehmen Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt werden, wenn sie den Anforderungen der „Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AGFVO), ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014, insbesondere des Artikels 22 dieser Verordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. der EU L 156/1 vom 20.06.2017, insbesondere des Artikels 1 Ziffer 13 dieser Verordnung genügen.

Der TSF wird als Finanzierungsinstrument aus Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ unterstützt. Es gelten daher die Bestimmungen der „Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates“ (ESI-VO), Abl. der EU L 347/320 ff. vom 20.12.2013 sowie der „Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006“ (EFRE-VO), Abl. der EU vom 20.12.2013 L 347/289 ff. sowie die entsprechenden einschlägigen Ausführungsbestimmungen der Europäischen Kommission.

2. Zielunternehmen und Verwendungszweck

Zielgruppe des TSF sind junge wissens- und technologieintensive kleine sowie junge kleine und innovative Unternehmen mit hohem Wachstumspotential.

Die Gründungsfinanzierung des TSF dient der Errichtung neuer Unternehmen und der Produktentwicklung, der Erstellung eines Prototypen, der Produktionsaufnahme, der Markteinführung, der Realisierung erster Umsätze oder der Weiterentwicklung von Produkten/Dienstleistungen oder Verfahren.

Innovativ sind Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 80 AGFVO,

die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder

deren FuE-Kostenanteil an den Gesamtkosten zumindest in einem der drei Jahre vor der Bewilligung mindestens 10 % beträgt, oder im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr, im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 10 % ihrer gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

Jung sind die Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Das Unternehmen darf nicht börsennotiert sein oder die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben. Das Unternehmen darf nicht durch einen Zusammenschluss gegründet worden sein. Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss von Unternehmen gegründet wurden, werden abweichend vom vorstehenden Satz bis fünf Jahre nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als Zielunternehmen des TSF erachtet.

Zum Zeitpunkt der Finanzierung aus dem TSF darf das Unternehmen noch keine Gewinne ausgeschüttet haben.

Gründungsfinanzierungen werden ausschließlich zugunsten von kleinen Unternehmen gemäß Art. 2 Nr. 2 i.V.m. Anhang I AGFVO übernommen. Danach sind Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und weniger als € 10 Mio. Bilanzsumme bzw. € 10 Mio. Jahresumsatz kleine Unternehmen.

Die Zielunternehmen haben grundsätzlich ihren Sitz in Thüringen. Unternehmen die ihren Sitz nicht in Thüringen haben, können dann Finanzierungen aus dem TSF erhalten, wenn sie ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben, eine

Betriebsstätte in Thüringen oder eine in Thüringen ansässige Tochtergesellschaft unterhalten und mit der Finanzierung ein positiver wirtschaftlicher Effekt für den Freistaat Thüringen verbunden ist.

Gründungsfinanzierungen werden nicht zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGFVO, an Unternehmen in den Bereichen Erzeugung/Verarbeitung/Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Steinkohlebergbau bzw. an Unternehmen gegen die eine Beihilfenrückforderungsanordnung der Europäischen Kommission noch offen ist, geleistet.

Die Gründungsfinanzierung des TSF ist jeweils Baustein einer Gesamtfinanzierung, die Gesamtfinanzierung der betreffenden Finanzierungsrunde muss für das Unternehmen gesichert sein.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem TSF.

3. Form und Umfang der Gründungsfinanzierung

Der TSF kann bis zum 31.12.2022 Gründungsfinanzierungen in Form von offenen Beteiligungen sowie Darlehen gewähren. Kombinationen untereinander sowie mit anderen Beihilfen sind im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 8 und 22 AGFVO zulässig.

Offene Beteiligungen aus dem TSF werden auf Basis einer Unternehmensbewertung zu marktüblichen Konditionen eingegangen.

3.1 Offene Beteiligungen

Aus dem TSF können Beteiligungen bis maximal € 400.000 pro Beteiligungsunternehmen eingegangen werden; es sei denn das betreffende Unternehmen hat seinen Sitz in einem Fördergebiet gemäß Art. 107 Abs. 3 c) AEUV. In diesem Fall können Beteiligungen bis maximal € 600.000 pro Beteiligungsunternehmen eingegangen werden. Für den Fall, dass ein innovatives Unternehmen i.S.v. Art. 2 Nr. 80 AGFVO vorliegt, dürfen die genannten Beteiligungshöhen verdoppelt werden. TSF-Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet gemäß Art. 107 Abs. 3 c) AEUV dürfen dann bis zu € 1,2 Mio. pro Beteiligungsunternehmen betragen.

Offene Beteiligungen dürfen nur als Minderheitsbeteiligungen bis 49,9 % des Gesamtkapitals einer Personenhandelsgesellschaft, des Stammkapitals einer GmbH bzw. des Grundkapitals einer AG eingegangen werden. Beteiligungen in persönlich haftender Gesellschafterstellung kommen nicht in Betracht.

Die Beteiligung kann in mehreren Tranchen erfolgen.

Der Anlagehorizont beträgt maximal 10 Jahre. Die Beendigung der Beteiligung erfolgt zu Marktbedingungen.

Bereits bei Eingehen der einzelnen Beteiligungen werden Regelungen über den späteren Verkauf anvisiert. In Frage kommen beispielsweise die Wege:

- Rückkauf der Unternehmensanteile durch die Unternehmensgründer,
- Verkauf an einen industriellen Investor,
- Verkauf an einen Finanzinvestor.

Die ThüB ist als Treuhänderin für den Freistaat Thüringen entsprechend der Höhe ihrer offenen Einlage aus dem TSF an den Gewinnen und Verlusten des Beteiligungsunternehmens zu beteiligen.

3.2. Darlehen

Unternehmen, an denen der TSF beteiligt ist, können Darlehen zur Überbrückung von kurzfristigen Finanzierungslücken (bridge loan) zu marktüblichen Zinssätzen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr und einem Nennbetrag von höchstens € 500.000 eingeräumt werden.

Nachrangdarlehen (mit Wandlungsoption), die Artikel 22 und insbesondere auch Rn. 66 der AGFVO entsprechen, können ebenfalls gewährt werden. Die Bestimmungen aus Punkt 3.1. geltend entsprechend.

4. Verfahren

Die ThüB hat das gesamte Fondsmanagement des TSF auf die beteiligungsmanagement thüringen gmbh (bm|t) übertragen.

Kapitalsuchende junge Unternehmen richten ihre Finanzierungsanfragen daher direkt an diese Gesellschaft. Sie präsentieren der bm|t ihr Vorhaben und ihren Geschäftsplan. Nach erster positiver Einschätzung des Potenzials erfolgt dann eine tiefere Prüfung. Bestätigt die Auswertung der ersten Prüfungs-Schritte ein hohes Erfolgspotenzial, wird ein umfassender Prüfungs-Prozess durchgeführt. Wenn diese zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führt, wird das Investment dem fondsspezifischen internen Entscheidungsgremium der bm|t zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Das interne Entscheidungsgremium der bm|t entscheidet auf der Grundlage der Vorlage und nach den Kriterien dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die bm|t entscheidet auch über alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit einer eingegangenen Gründungsfinanzierung, wie z. B.

- der Teilnahme an Kapitalherab- und Kapitalheraufsetzungen oder
- der Veräußerungen von Beteiligungen.

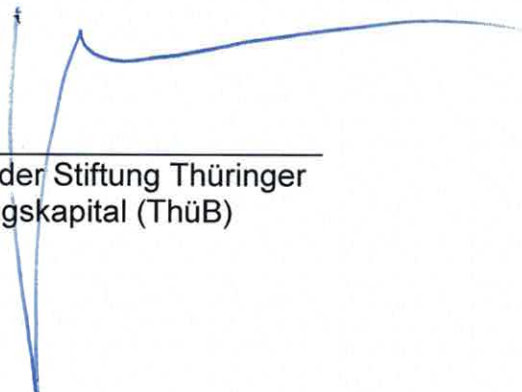
5. Publizität

Gemäß Art. 9 Abs. 1 c) AGFVO sind die in Anhang III der AGFVO genannten Informationen auf einer Beihilfe-Website zu veröffentlichen, falls eine einzelne Beteiligung des TSF € 500.000 überschreitet.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Thüringer Wirtschaftsministeriums (TMWWDG).

Erfurt, 14.04.2021



Vorstand der Stiftung Thüringer
Beteiligungskapital (ThüB)